

1976	Ausgegeben zu Bonn am 28. Januar 1976	Nr. 9
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 76	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern 603-9	173
20. 1. 76	Verordnung über die Kosten der Ordnungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes (OrdnungsmaßnahmenV)	174
22. 1. 76	Verordnung über den Mutterschutz für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes	176
23. 1. 76	Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)	177
	707-6-2, 707-6-3	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5 und Nr. 6	178
Verkündungen im Bundesanzeiger	179
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	179

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Vom 21. Januar 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 8. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für das Jahr 1975 dem Bund 68,25 vom Hundert und den Ländern 31,75 vom Hundert und für das Jahr 1976 dem Bund 69 vom Hundert und den Ländern 31 vom Hundert zu.“

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Aufteilung der Umsatzsteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes gilt für alle Beträge,

die nach dem 31. Dezember 1974 vereinnahmt oder erstattet werden.“

3. Dem § 19 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Januar 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
über die Kosten der Ordnungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 2
des Städtebauförderungsgesetzes
(OrdnungsmaßnahmenV)**

Vom 20. Januar 1976

Auf Grund des § 91 Nr. 3 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Kosten der Ordnungsmaßnahmen
und ihre Ermittlung**

(1) Zu den Kosten der Ordnungsmaßnahmen (§ 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Städtebauförderungsgesetzes) gehören nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 alle Kosten, die der Gemeinde bei Durchführung der Bodenordnung, des Umzugs von Bewohnern und Betrieben, der Beseitigung baulicher Anlagen, der Erschließung und der sonstigen Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können (sonstige Ordnungsmaßnahmen), entstehen und erforderlich sind, um den sanierungsbedürftigen Zustand zu beseitigen und das Sanierungsgebiet neu zu gestalten.

(2) Zu den Kosten der Ordnungsmaßnahmen gehören nicht die persönlichen und sachlichen Kosten der Gemeindeverwaltung (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 des Städtebauförderungsgesetzes).

(3) Die Kosten sind nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ermitteln. Wäre die Ermittlung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, kann eine sachgerechte pauschalierte Kostenermittlung erfolgen.

§ 2

Kosten der Bodenordnung

(1) Zu den Kosten der Bodenordnung gehören die Kosten der nach den Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes und des Bundesbaugesetzes zur rechtlichen oder tatsächlichen Neuordnung der Grundstücke entsprechend den Sanierungszielen durchgeführten Maßnahmen. Den Kosten der gesetzlichen Maßnahmen stehen die Kosten derjenigen Maßnahmen gleich, die von der Gemeinde mit gleichartiger Zielsetzung an Stelle gesetzlicher Maßnahmen auf Grund vertraglicher Regelungen ergriffen werden.

(2) Zu den Kosten der Bodenordnung rechnen auch die Kosten des Erwerbs solcher Grundstücke, die unabhängig von Absatz 1 für die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind oder im

Rahmen von Ordnungsmaßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Gemeinde übernommen werden müssen. Dem Erwerb von Grundstücken steht die Verwendung von Grundstücken aus dem Vermögen der Gemeinde gleich. Die Grundstückswerte sind in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes zu ermitteln.

§ 3

**Kosten des Umzugs von Bewohnern
und Betrieben**

Zu den Kosten des Umzugs von Bewohnern und Betrieben gehören die umzugsbedingte Kosten, die der Gemeinde durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung, insbesondere bei der Verwirklichung des Sozialplans (§ 8 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes) oder im Rahmen des Härteausgleichs (§ 85 des Städtebauförderungsgesetzes), entstehen. Hierzu zählen neben den notwendigen Kosten des Umzugs von Bewohnern und der Verlagerung von Betrieben auch die bei der Gemeinde verbleibenden Kosten der Unterbringung in Zwischenunterkünften sowie Entschädigungen für andere umzugsbedingte Vermögensnachteile, wenn und soweit diese Vermögensnachteile nicht bei der Bemessung der Entschädigung für einen Rechtsverlust berücksichtigt sind.

§ 4

Kosten der Beseitigung baulicher Anlagen

Zu den Kosten der Beseitigung baulicher Anlagen gehören die Abbruch- und Abräumkosten einschließlich Nebenkosten, die Kosten für Maßnahmen, die für die Verkehrssicherung und Zwischennutzung des Grundstücks erforderlich sind, und die durch die Beseitigung ausgelöst und von der Gemeinde zu tragenden Entschädigungen und Wertverluste für bauliche Anlagen.

§ 5

Kosten der Erschließung

(1) Zu den Kosten der Erschließung (§ 123 des Bundesbaugesetzes) gehören die von der Gemeinde zu tragenden Kosten für die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen, soweit die Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind, um das Sanierungsziel zu erreichen (sanierungsbedingte Erschließung). Zu den Erschließungsanlagen gehören insbesondere die örtlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen, öffentliche Spielplätze, öffentliche Parkflächen, An-

lagen für Zwecke der Beleuchtung, zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwässern, zur Beseitigung fester Abfallstoffe sowie Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen.

(2) Zu den Kosten der Erschließung gehören auch Kosten für nicht innerhalb des Sanierungsgebiets liegende Erschließungsanlagen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind.

(3) Soweit eine Erschließungsanlage nicht nur der Erschließung des Sanierungsgebiets dient, gehört nur der durch die Sanierung bedingte Anteil zu den Kosten der Ordnungsmaßnahmen. Der Kostenanteil kann unter Zugrundelegung allgemein anerkannter Erfahrungssätze ermittelt werden. Die Kostenteilung soll unterbleiben, wenn die Ermittlung des nicht sanierungsbedingten Anteils einen höheren Verwaltungsaufwand verursachen würde, als dieser Anteil ausmacht.

(4) Grundstückskosten sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht bereits nach § 2 erfasst sind.

(5) Zu den Kosten der Ordnungsmaßnahmen gehören nicht die Erschließungskosten, die nach § 128 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 des Städtebauförderungsgesetzes).

§ 6

Kosten der sonstigen Ordnungsmaßnahmen

Zu den Kosten der sonstigen Ordnungsmaßnahmen gehören

1. die von der Gemeinde nach § 24 des Städtebauförderungsgesetzes zu erstattenden Aufwendungen;
2. Entschädigungen, soweit durch sie kein bleibender Gegenwert erlangt worden ist oder erlangt wird und sie nicht bereits nach den §§ 2 bis 4 zu berücksichtigen sind;

3. Ausgaben für den Härteausgleich, soweit sie nicht bereits nach den §§ 2 bis 4 zu berücksichtigen sind;
4. sonstige von der Gemeinde im Rahmen der Durchführung der Ordnungsmaßnahmen zu tragende Kosten der Verwirklichung des Sozialplans, soweit sie nicht bereits nach § 3 zu berücksichtigen sind;
5. Kosten, die von der Gemeinde einem Eigentümer auf Grund eines Vertrages nach § 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Städtebauförderungsgesetzes zu erstatten sind;
6. Vergütungen für Sanierungsträger und andere Beauftragte, soweit sie nicht bereits nach den §§ 2 bis 5 zu berücksichtigen sind;
7. sonstige Kosten, die bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen entstehen können, wie zum Beispiel Gebäudewertminderungen infolge des Abbruchs benachbarter Gebäude; Bewirtschaftungsverluste;
8. der von der Gemeinde gewährte Erlaß der Grundsteuer (§ 78 des Städtebauförderungsgesetzes) oder der Gewerbesteuer (§ 79 des Städtebauförderungsgesetzes);
9. sonstige Kosten für weitere Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 96 des Städtebauförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Karl Ravens

**Verordnung
über den Mutterschutz für Frauen in der Laufbahn der Offiziere
des Sanitätsdienstes**

Vom 22. Januar 1976

Auf Grund des § 30 Abs. 5 und des § 72 Abs. 1 Nr. 5 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2273) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Eine Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes darf während ihrer Schwangerschaft nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf sie nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden.

§ 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, bei denen sie schweren körperlichen Belastungen, schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Dienstleistungen, bei denen erfahrungsgemäß die Gefahr einer Infektionskrankheit besteht,
2. für den Aufenthalt im Kontrollbereich von ionisierender Strahlung radioaktiver Stoffe oder von Röntgeneinrichtungen, ausgenommen zur eigenen röntgenologischen Untersuchung,
3. für die Teilnahme an militärischen Übungen unter feldmäßigen Bedingungen sowie
4. für Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 106).

§ 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes nicht zu Dienstleistungen heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Soweit sie in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll

dienstfähig ist, darf sie nicht zu ihre Leistungsfähigkeit übersteigende Dienstleistungen herangezogen werden.

(3) Solange sie stillt, darf sie nicht zu den in § 2 genannten Dienstleistungen herangezogen werden.

§ 4

Durch die Verbote der §§ 1 bis 3 wird die Zahlung der Dienstbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstbefreiung während der Stillzeit (§ 6).

§ 5

Sobald einer Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes ihre Schwangerschaft bekannt ist, hat sie dies dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder dem Truppenarzt mitzuteilen; sie soll dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben.

§ 6

Auf Verlangen ist einer Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes für die zum Stillen erforderliche Zeit Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 7

Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, nimmt eine Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes, soweit sich aus den §§ 1 bis 3 nichts anderes ergibt, am regelmäßigen Dienst teil. Über Art und Dauer der täglichen Dienstleistung entscheidet der nächste Disziplinarvorgesetzte auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses. In der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr soll sie nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden.

§ 8

Eine Frau in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes erhält entsprechend § 9 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen einen Pauschbetrag.

§ 9

Ein Abdruck dieser Verordnung ist jeder Frau bei der Einstellung in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes auszuhändigen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in Kraft.

Bonn, den 22. Januar 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

**Verordnung
über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete
im Sinne des Investitionszulagengesetzes
(Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)**

Vom 23. Januar 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 528) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Abschnitt II der Bekanntmachung der Regelungen, Fördergebiete, Schwerpunkortorte mit ihren Förderungshöchstsätzen und Fremdenverkehrsgebiete des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 14. Mai 1975 (Bundesanzeiger Nr. 101 vom 6. Juni 1975) als Fördergebiete bezeichnet sind, soweit sie nicht förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Investitionszulagengesetzes sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Abschnitt IV der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung als Fremdenverkehrsgebiete bezeichnet sind, soweit sie förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes sind.

(3) Zu den förderungsbedürftigen Gebieten im Sinne des Absatzes 1 oder zu den Fremdenverkehrsgebieten im Sinne des Absatzes 2 gehören auch Geländeflächen, die durch Aufspülung, Eindeichung

oder andere Maßnahmen gewonnen worden sind oder gewonnen werden und nach dem 1. Januar 1975 in eine der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Gebietskörperschaften eingegliedert worden sind oder eingegliedert werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 7 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten vorbehaltlich des Absatzes 2 die Fördergebietsverordnung vom 13. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2085) und die Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 14. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1986) außer Kraft.

(2) Auf Gebiete, die auf Grund dieser Verordnung nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, sind die Fördergebietsverordnung und die Fremdenverkehrsgebietsverordnung bei Investitionsvorhaben weiter anzuwenden, für die bis zum 31. Dezember 1976 eine Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes beantragt worden ist; für Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn die Lieferung oder Fertigstellung vor dem 1. Januar 1980 erfolgt.

Bonn, den 23. Januar 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 5, ausgegeben am 23. Januar 1976

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 75	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und dem Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten französischen Streitkräfte	145
15. 12. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Kapitalhilfe	182

Nr. 6, ausgegeben am 24. Januar 1976

12. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe	185
12. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe	187
16. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada	188
16. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	191
19. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen und des Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll	192
29. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	193
29. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	193
29. 12. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bildung einer Kommission zur Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen ...	194
7. 1. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	199
7. 1. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung	199
12. 1. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	200

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1975, beigelegt.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
20. 1. 76 Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 7400-1	13	21. 1. 76	22. 1. 76
18. 12. 75 Aufhebung der Vierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flugplatz Niederstellen) 96-1-2-34	13	21. 1. 76	26. 2. 76
18. 12. 75 Dritte Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-16	13	21. 1. 76	26. 2. 76
19. 12. 75 Erste Verordnung zur Änderung der Einundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-51	13	21. 1. 76	26. 2. 76

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3291/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 12. 75	L 327/8
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3292/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 12. 75	L 327/10
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3293/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	19. 12. 75	L 327/12
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3294/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	19. 12. 75	L 327/14
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3295/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2115/75 über Durchführungsbestimmungen für die Verpflichtung zur Destillation von Nebenzerzeugnissen der Weinbereitung im Wirtschaftsjahr 1975/1976 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/74	19. 12. 75	L 327/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3296/75 der Kommission zur Verschiebung des Endtermins für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Roh tab a k der Ernten 1972 und 1973	19. 12. 75	L 327/18
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3297/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rüb s e n s a m e n dienenden Elemente	19. 12. 75	L 327/19
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3298/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis- und Bruchreis	19. 12. 75	L 327/22
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3299/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	19. 12. 75	L 327/24
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3300/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 12. 75	L 327/26
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3301/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	19. 12. 75	L 327/27
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3302/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malz anzuwendenden Berichtigung	19. 12. 75	L 327/30
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3304/75 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1976	20. 12. 75	L 328/3
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3305/75 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1976	20. 12. 75	L 328/5
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3306/75 des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1976	20. 12. 75	L 328/7
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3307/75 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für die ersten zwei Monate des Fischwirtschaftsjahres 1976	20. 12. 75	L 328/8
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3308/75 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/70 zur Festlegung von gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische	20. 12. 75	L 328/9
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3309/75 des Rates über die Aufteilung der Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1975 und über die Verlängerung bestimmter Fristen für 1975 und 1976	20. 12. 75	L 328/10
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 des Rates über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg	20. 12. 75	L 328/12
19. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3311/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 12. 75	L 328/13
19. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3312/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 12. 75	L 328/15
19. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3313/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Afghanistan	20. 12. 75	L 328/17
19. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3314/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an die Republik Afghanistan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	20. 12. 75	L 328/20
19. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3315/75 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Republik Afghanistan	20. 12. 75	L 328/22

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
19. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3316/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an die Arabische Republik Ägypten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	20. 12. 75	L 328/24
19. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3317/75 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauften Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Arabische Republik Ägypten	20. 12. 75	L 328/26
19. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3318/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an den Niger im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	20. 12. 75	L 328/28
19. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3319/75 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an Haiti im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	20. 12. 75	L 328/30
19. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3320/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge	20. 12. 75	L 328/32
19. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3321/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 5. Januar 1976 beginnenden Zeitraum	20. 12. 75	L 328/36
19. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3322/75 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	20. 12. 75	L 328/40
19. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3323/75 der Kommission zur Aufhebung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Reis	20. 12. 75	L 328/42
19. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3324/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	20. 12. 75	L 328/43
19. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3325/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfen für Olsaaten	20. 12. 75	L 328/45
19. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3326/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	20. 12. 75	L 328/47
18. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleisch-erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	23. 12. 75	L 329/4
18. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3329/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	23. 12. 75	L 329/6
22. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3332/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 12. 75	L 329/10
22. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3333/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 12. 75	L 329/11
22. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3334/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	23. 12. 75	L 329/14
22. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3335/75 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen VI und VII	23. 12. 75	L 329/16
22. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3336/75 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV und VI	23. 12. 75	L 329/20

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3337/75 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß	23. 12. 75	L 329/24
22. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3338/75 der Kommission über eine zweite Ausschreibung von Grana-Padano-Käse aus den Beständen der italienischen Interventionsstelle	23. 12. 75	L 329/25
22. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3340/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 12. 75	L 329/27
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3343/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 12. 75	L 330/4
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3344/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 12. 75	L 330/6
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3345/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 12. 75	L 330/8
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3346/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	24. 12. 75	L 330/11
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3347/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	24. 12. 75	L 330/13
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3349/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	24. 12. 75	L 330/17
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3350/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 12. 75	L 330/20
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3352/75 der Kommission über den Ausschluß der Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs für Butter	24. 12. 75	L 330/28
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 der Kommission zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten lebenden Pflanzen und bestimmten Waren des Blumenhandels mit Ursprung in bestimmten Ländern	24. 12. 75	L 330/29
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3354/75 der Kommission über den Verkauf von Magermilchpulver zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine und Geflügel	24. 12. 75	L 330/31
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3356/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	24. 12. 75	L 330/39
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3357/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	24. 12. 75	L 330/42
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3358/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 hinsichtlich des Fettgehalts von Vollmilch	24. 12. 75	L 330/45
29. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3362/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 12. 75	L 333/1
29. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3363/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 12. 75	L 333/3
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3367/75 der Kommission zur Festsetzung der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	30. 12. 75	L 333/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3368/75 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	30. 12. 75	L 333/20
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3369/75 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts der aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Jahre 1976 herangezogen wird	30. 12. 75	L 333/21
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3370/75 der Kommission zur Aufhebung der Aussetzung der Einfuhren von gefrorenen Seehechten und gefrorenen Seehechtfilets	30. 12. 75	L 333/23
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3371/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 mit Durchführungsbestimmungen über die Gewährung des finanziellen Ausgleichs und der Entschädigung sowie über die Festsetzung der Rücknahmepreise und die Feststellung der Ankaufspreise für bestimmte Fischereierzeugnisse	30. 12. 75	L 333/24
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3372/75 der Kommission zur Festsetzung der Rücknahmepreise für das Jahr 1976 für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte Erzeugnisse aus Anlandezonen, die von den Hauptverbrauchscentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen	30. 12. 75	L 333/31
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3373/75 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1976	30. 12. 75	L 333/37
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3374/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für Hering und Seehecht	30. 12. 75	L 333/41
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3375/75 der Kommission zur Verlängerung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Thunfisch zur industriellen Herstellung	30. 12. 75	L 333/43
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischherzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	30. 12. 75	L 333/44
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3377/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	30. 12. 75	L 333/47
29. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3379/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 12. 75	L 333/51
29. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3380/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	30. 12. 75	L 333/58
Andere Vorschriften		
9. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3218/75 der Kommission zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (Nimexe)	24. 12. 75	L 331/1
16. 12. 75 Verordnung (Euratom) Nr. 3303/75 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	20. 12. 75	L 328/1
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3327/75 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Australien auf der Grundlage von Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und über die Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs für Blei und Zink	23. 12. 75	L 329/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3330/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3255/74 zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	23. 12. 75	L 329/8
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3331/75 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2829/72 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	23. 12. 75	L 329/9
22. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3339/75 der Kommission zur Einführung von Eilmaßnahmen für die Einfuhr von Baumwollgarnen und gewissen Geweben mit Ursprung in Spanien und Portugal	23. 12. 75	L 329/26
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3341/75 des Rates über die Verwendung von 62,5 Millionen Rechnungseinheiten der Abteilung Ausrichtung für die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	24. 12. 75	L 330/1
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3342/75 des Rates zur Festsetzung für das Jahr 1976 der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer und Aluminium	24. 12. 75	L 330/2
22. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3348/75 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	24. 12. 75	L 330/15
22. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3351/75 der Kommission zur Einführung von Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea	24. 12. 75	L 330/22
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3355/75 der Kommission zur Einführung von Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Bundesrepublik Brasilien	24. 12. 75	L 330/37
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3359/75 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im ersten Vierteljahr 1976 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	31. 12. 75	L 335/1
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3364/75 der Kommission über die Verwaltung der gemeinschaftlichen mengenmäßigen Kontingente für die Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Indien	30. 12. 75	L 333/5
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3365/75 der Kommission über die Verwaltung der gemeinschaftlichen mengenmäßigen Kontingente für die Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan	30. 12. 75	L 333/9
23. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3366/75 der Kommission zur Änderung der Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 616/72 und (EWG) Nr. 618/72 sowie des Zolltarifschemas des Gemeinsamen Zolltarifs für Olivenöl	30. 12. 75	L 333/13
22. 12. 75 Entscheidung Nr. 3378/75 EGKS der Kommission über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1976 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen	30. 12. 75	L 333/48

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. -- Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazugehörigen Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich --,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.